

weie Verpflichtung zur Abtretung ausgesprochen sei, und eintere und erschwerende Interpretation sei nicht zulässig, dahch nicht dessen Erstreckung auf Bahnhöfe, die nicht mit erwären.

Vergl. 171 der Beschwerdeschrift.

8) „Das Ministerium des Innern scheine die Anlagen von hübschen Vorplätzen zu den ursprünglich nothwendigen Bestandtheilen einer Eisenbahn zu rechnen, welche zu Abtretung von Grundeigenthum verpflichtete, obgleich der gesetzlich hinlängliche Raum zu Zugängen und Wegen sich im Eigenthum der Compagnie befinde.“

Vergl. S. 9 der Beschwerdeschrift.

Der Platz nämlich, welcher für die sächsisch-bayerische Eisenbahn durch Nachexpropriation erworben worden, befinde sich außerhalb des eigentlichen abgegrenzten Bahnhofes, und bilde bloß einen hübschen Vorplatz; einen solchen durch Expropriation zu erwerben, dazu könne das Ministerium nicht ermächtigt sein, schon um der Consequenz willen nicht, denn das würde zu der irrigen Ansicht führen, als wäre den Unternehmern von Eisenbahnen gestattet, zu jeder Zeit auch das Areal, welches rückwärts der Eisenbahnen sich befinde, in Anspruch zu nehmen.

Vergl. 175 flg. der Beschwerdeschrift.

9) „Dieses Ministerium beföhle die unbedingte Abtretung des Hänel von Cronenthall zuständigen Areals unter Verfassung eines weitem Recurses.“

Vergl. S. 9 der Beschwerdeschrift.

Das sei nämlich in den Ministerialentscheidungen klar ausgesprochen, ohne daß zuvor die Nichtigkeit der Nothwendigkeitsgründe geprüft worden sein könnte, indem dasselbe nur den mündlichen Angaben des Oberingenieurs, welcher vom Directorio die Instruction erhalte, und der Versicherung des letztern Gehö gegeben und ohne Vorhandensein eines Mangels an Raum zu hinlänglichen Zugängen und für die Wagen.

Vergl. S. 178 flg. der Beschwerdeschrift.

10) „Der Grund und Boden für die leipziger und magdeburger Bahnhöfe wäre durch gütliche Verhandlung und nicht durch Hülfe des Expropriationsgesetzes erlangt worden, auch desavouire die Staatsregierung die gütliche Verhandlungsweise nicht, ohngeachtet selbige bei einem anderen Falle das Oberaufsichtsrecht ausgeübt hätte, und hätte auch das Directorium der sächsisch-bayerischen Eisenbahn Verhandlungen wegen Acquisition des Reimerschen Grundstücks angeknüpft“,

Vergl. S. 9 flg. der Beschwerdeschrift,

denn dasselbe habe sein Aufsichtsrecht bis auf die Expropriation von Ausmündungsbahnhöfen bei der leipzig-dresdner und magdeburger Eisenbahn keineswegs erstreckt, sondern die Acquisition des erforderlichen Areals der gütlichen Uebereinkunft überlassen.

Vergl. S. 180 flg. der Beschwerdeschrift.

11) „Das Ministerium extendire gegen den Inhalt der Verordnung vom 3. Juli 1835 und in Verbindung damit das Gesetz und die Ausführungsverordnung vom gleichen Tage auf Leipzigs Bezirk, und die sämtlichen concurrirenden Behörden wendeten das bloß für ländliche Grundstücke vorgeschriebene Taxationsverfahren auf städtischen Grundbesitz an, obgleich in der Ausführungsverordnung hierüber keine besondere Instruction

gegeben sei und Wahrscheinlichkeitsgründe dafür, weshalb sich keiner vorfinde,“

Vergl. S. 10 der Beschwerdeschrift.

Dieser zum Theil etwas unklare Beschwerdegrund wird erläutert durch das Anführen:

Die Verordnung vom 3. Juli 1835 bezeichne nur die Richtung der Linie der leipzig-dresdner Eisenbahn von Leipzig bis Wurzen über Dorffluren, erwähne aber die innerhalb des städtischen Weichbildes gelegenen Grundstücke nicht, wolle daher die Expropriation solcher Grundstücke nach andern Grundsätzen beurtheilt wissen, daher komme es auch, daß in der Ausführungsverordnung keine Instruction für die Taxation städtischer Grundstücke zu finden sei, welche einen höhern und nach der Lage sehr wandelbaren Werth hätten, und daher anders als die ländlichen beurtheilt werden müßten.

12) „Die Straßenbaucommission habe, nach den eigenen Worten des Ministerii, einen unrichtigen Weg eingeschlagen,“

Vergl. S. 11 der Beschwerdeschrift,

denn das Ministerium habe die Abschätzung der Hänel von Cronenthallschen Grundstücke nicht gutgeheissen, und getadelt, daß diese Grundstücke nur nach ihrem wirthschaftlichen Zweck abgeschätzt worden wären, ohne dabei auf die zum Theil einschlagenden Verhältnisse bezüglich der Verwerthung des Grund und Bodens als Baustellen Rücksicht zu nehmen.

Vergl. S. 192 flg. der Beschwerdeschrift.

13) „Die Kreisdirection hätte das Taxationsverfahren gebilligt und das Zeugniß des hiesigen Stadtgerichts unberücksichtigt gelassen“,

Vergl. S. 11 der Beschwerdeschrift,

denn sie habe in der Entscheidung auf Recurs ausdrücklich erklärt: daß die Sachverständigen bei Bewirkung der fraglichen Taxe von Grundstücken, die mit den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklange stünden, nicht ausgegangen, sondern bei der Taxe richtig verfahren hätten, wenn sie auf angebliche Bestimmung des abgeschätzten Grund und Bodens als Baustellen keine Rücksicht genommen hätten, — obschon die §. 7 der Ausführungsverordnung den wahren Werth auszumitteln anordne,

Vergl. S. 195 flg. der Beschwerdeschrift.

14) „Die Straßenbaucommission habe ein Verfahren eingeschlagen, welches mit den gesetzlichen Bestimmungen ihm, Hänel von Cronenthall, nicht vereinbar erscheine,“

Vergl. S. 11 der Beschwerdeschrift,

weil sie, ohne Nothwendigkeitsgrund der Nachexpropriation, die letztere unternommen und ihn persönlich zur Localexpedition nicht vorgeladen habe, was doch nach §. 4, 1 der Ausführungsverordnung erforderlich gewesen wäre.

Vergl. S. 198 flg. der Beschwerdeschrift.

15) „Das Directorium und die Straßenbaucommission habe sich das Recht abgeleitet, nach erfolgter Taxation im Verwaltungswege verschont zu werden, und das Directorium wolle wegen seiner angeblich rechtlosen Stellung, dem Grundbesitzer gegenüber, daß man denselben, selbst wenn eine unrichtige Abschätzung stattgefunden habe, auf den Rechtsweg verweise“,